

V
2238





Ordenüg eyns gemeyn-
nen kastens.

Kadschlag wie die gey-
stlichen gutter zu han-
deln sind.

Martinus Luther.

M. D. xxiij.



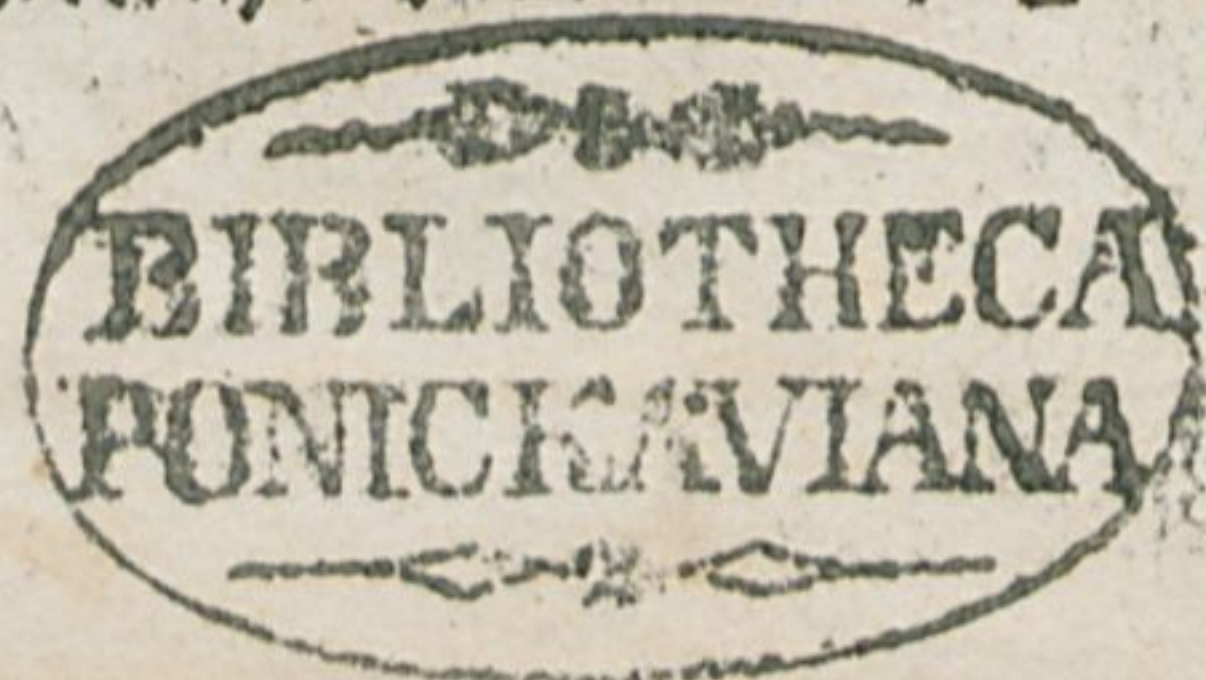
L

Martinus Luther Ecclesiastes

Allen Christē der gemeyne zu Leyßnick / meynen
lieben Herrn vnd Brüder in Christo / Gnad
vnd frid von gott dem vater vnd vnserm
heyland Ihesu Christo.

Nach dem / euch lieben Herrn vñ Brüdere / der
vatter aller Barmhertzickeyt / sampt andern
yn der gemeynschafft des Euangelij beru-
ffen / vnd seynen son Ihesum Christum ynn
ewer hertz scheynen lassen hatt / vnd solcher reichthum
der erkentnis Christi bey euch so krefftig vñ thettig ist /
das yhr eyn new ordnung gottis diensts / vnd eyn ge-
meyn gutt dē exēpel d' Aposteln nach furgenomē habt
Hab ich solch ewer ordnung fur gutt angesehen /
das sy durch den druck ausgienge / ob gott seynen gne-
digen segen dazu geben wollt / das sie eyn gemeyn ex-
empel wurde / dem auch viel andere gemeynen nach fol-
geten / damit wyr auch von euch rhūmen möchten wie
sanct Paulus von den Corinthern rhūmet / das yhrer
vleys habe viel gereyzt / Wie wol yhr euch des trost-
lich versehen vnd erwegen müst / das / so es aus gott
ist / was yhr ansahet / gar redlich müsse angefochten
werden / den der leydige satana wirt nicht rugen noch
seyren.

Weyl wyr denn hoffen / solch ewer exempel solle
geratten das es gemeyn werde / vnd daraus denn fol-
gen will eyn grosser fall der vorigen stifften / klöster /
Capellen vñ der grewlichen grüdsuppen / die sich bis
her vnter götlichs diensts namen mit aller welt reich-
tum gefullet hatt / dazu denn auch geweltiglich hūst
das heylige Euangelion / das widder erfurbricht / vnd
solche pesterliche verdamlliche gottis dienste aus ma-



let vñ an tag bringet/ Zu dem das die geystlichen auch
selbs also sich hallten / das nichts redlichs bey yhnen
blieben ist / noch zu yhn hynneyn will / vñ sich allenthal-
ben die sach also stellet als habe gott vñ die welt der
müncherey vnd geysterey satt / vnd müsse anders wer-
den / ist der halben dennoch hie auffzusehen / das sol-
cher ledige stiftte gutter / nicht yñ die rappüße kömen
vnd eyn iglicher zu sich reysse was er erhasscht.

Darumb hab ich gedacht / yn der zeyt furzukumen
so viel myr gepürt vnd zustehet mit Ch. istlichem radt
vnd vermanüg / denn syntemal ichs doch mus gethan
haben / wen die klöster vnd stiftt ledig werdē / münch
vnd nonnen sich wenigern / vñ alles was dem geystli-
chen stand zu abbrüch vnd verkleynerunge geschehen
mag . so will ich auch das nicht auff myr ligen lassen /
so etliche geytzige wenste wurden solche geystliche gut-
ter zu sich reysen / vnd mich als denen / der vrsach das
zu geben hette / zum scheyn furwenden.

Denn wie wol ich besorge / das meynē radt wenig
folgen werden wenn es so ferne kompt / denn der geytz
ist eyn ungehorsamer vngleubiger schalck / so will ich
doch das meyne thun vnd meyn gewissen entledigen /
vnd yhr gewissen beladen haben / das niemant sagen
müge / ich hette geschwiegen odder zu lanck sam mich
hören lassen. Es neme mi an odder verachte meynē
trewē radt wer do will / ich byn vnschuldig. Ich war
ne aber zum v. trewlich / vnd bitte freütlich / das dissem
meyne rate niemant gehorche noch folge thue / er wisse
den vnd verstehe gründlich wol aus dem Euangelio /
das müncherey vnd geysterey / wie izt gewesen ist bey
vierhundert iaren keyn nutz vnd eyttel schedlich yrthū
vnd verfürerey ist / den solch groß ding muß mit gantz
festem Ch. istlichem gewissen angegriffen werden. Es

24

wirt sonst vbel erger werden/ vnd wirt am todbett gar
eyn bößer rewling komet.

Auffs erst were wol gutt/ das keyn fellt kloster a' s
Benedictter/ Cistercer/ Celestiner vnd der gleichen/ yhe
auff erden komet were/ Nu sie aber da sind/ ist das be-
ste/ das man sie lasse vergehē / odder wo man süglich
kan/ dazu helffe/ das sie reyn vñ gar weg komet / das
mag aber geschehen auff diße zwu weyße/ Die erste/
das man die personē so d'ynnen sind/ lasse frey vñ yhn
selbs/ so sie wollen/ eraus gehen/ wie das Euangelion
erlaubt/ Die andere/ das eyn igliche oberkeyt mit sey-
nen kloster verschaffe / keyne person mehr auff zu ne-
men/ vñ so yhr zu viel d'ynne sind/ anderswo hyn schi-
cke/ vnd die vbrigen lasse außsterben.

Weyl aber niemant zum glauben vnd Euangelio
zu dringen ist/ soll man die vbrigen personen/ so yn klo-
stern/ es sey alters/ Bauchs odd gewissens halbē/ bley-
ben / nicht außstossen noch vnfrumtlich mit yhn han-
delln/ sondern sie yhr leben lang lassen gnug habē/ wie
sie zumor hettē gehabt/ den das Euangelion leret auch
gutes thun den vnuirdigē/ wie der hymelische vatter
vber gutte vnd böße leßt regenen vnd sonne scheynen/
vnd man muß hie ansehē/ das solch person aus gemey-
ner blindheytt vnd yrtum yn solchen stand gerattē sind
vnd nichts gelernet/ da mit sie sich ermeren kunden.

Doch ist das meyn radt/ das die obrickeyt solcher
kloster gütter zu sich neme/ vñ die vbrigen personen so
d'ynnen bleyben / dauon versorge / bis sie außsterben/
auch reichlicher vnd milder / denn sie velleicht vorhyn
versorge gewese sind/ damit man yhe spüre/ das nicht
der geiz dē geystlichē gutt/ sondern Christlicher glau-
be den klosteren seynd sey/ vnd hie ist nicht allererst/
Bäpstliche odder Bisschöffliche laube zu suchen/ odd
Bann vnd vermaledeyung zu fürchten/ denn ich auch/

Diß schreybe alleyn den yhenigen / so das Euangelion
verstehen / vnd solchs zu thun mechtig sind ynn yhren
landen / steten vnd obrieyrten.

Auffs ander / die gütter solcher kloster / so die obri-
eyr zu sich nympt / sollten dreyerley weyß gehandelt
werdē / Die erste / das man die personē so dymnen bley-
ben versorgt / wie igt gesagt / Die ander / das man den
personē so aus gehen / etwas redlichs mit gebe / damit
sie etwas anfaßen vnd sich ynn eynen stand begeben
künden / ob sie schon nichts haben hyneyn bracht / den
sie verlassen gleich wol die narüg yhs lebenslang / wenn
sie ausgehen / vñ sind betrogen / hetten die weyl sie ynn
kloster gewesen / etwas anders gelernet. Aber den ye-
nigen / so hyneyn bracht haben / ist billich fur gott / das
man widt gibt / yhe eyns teyls / den hie soll Christlich
liebe vnd nicht menschlicher recht scherffe / richten / vñ
fall yemand schaden odder verlust tragē / das soll vber
das kloster vnd nicht vber die personen gehen / denn
das kloster ist vsach yhres yrthumb.

Aber die dritte weyße ist die beste / das man alles
ander lasse zum gemeynen gutt eyns gemeynen fastens
gelangē / daraus man nach Christlicher liebe / gebe vñ
leyhe allen die ym lande dürfftig sind / es sey eddel od-
der burger / damit man auch der stiffter testament vnd
willen erfülle / den wie wol sie geyrret vñ verfuret sind
das sie es zu kloster geben haben / ist dennoch iah yhe
meynung gewesen / gott zu ehren vnd zu dienst geben /
vñ habē als gefeylet / Zu ist keyn grosser gottis dienst
denn Christlich liebe / die den dürfftigen hilfft vñ die-
net / wie Christus am iungsten tage selbs wirt bekennē
vnd richten / Matt. 25. daher auch vor zeytten der kir-
chen gütter bona Ecclesie. das ist / gemeyne gütter hiel-
sen / wie eyn gemeyn fasten / fur alle die vnter der Chri-
sten dürfftig waren.

Doch ist das auch billich vnsd Christlicher liebe
gemess/ das wo der stifter erben verarmet vnd nörrig
weren/ das den selben solch stiftung widder heym falle
yhe eyn gross teyl/ vñ alles miteynander/ wo die nott so
gross were / denn freylich yhier vetter meynung nicht
gewessen ist/ auch nicht hatt sollen seyn/ yhren kindern
vnd erben das brott aus dem maul nemen vñ anderse
wo hyn wendē/ vnd ob die meynung so gewessen were/
ist sie falsch vnd vnchristlich/ den die vetter sind schul
dig yhre kinder fur allen dingē zumer sorgen/ das ist der
höhist gottis dienst den sie mit zeyttlichem gutt thun
mügē/ Wo aber die erbē nicht benottigt noch dürffrig
sind / da sollten sie solche yhier vätter stiftung nicht
widder nemen/ sondern dem gemeynen kassen lassen.

Nächst aber hie sagen/ das loch ist zu weyt/ da
mit wirt der gemeyne kassen wenig kriegen/ denn yder
man wirtts alles zu sich nemen vnd sagen er bedürffe
seyn so viel zc. Antwort/ darumb hab ich gesagt/ das
Christliche liebe mus hie richten vñ handeln / mit ges
setzen vñ artickeln kan mans nicht fassen / ich schreybe
auch dißē radt nur nach Christlicher liebe fur die Chri
sten Vnd man mus sich des erwegen/ das geytz ettwā
wirt mit vnterlauffen/ wie soll man thun? es mus da
rumb nicht nach bleyben. Dennoch istts ya besser das
der geytz zu viel nympt durch ordenliche weyße/ denn
das eyn rappuse d:aus wurde/ wie yñ Behemer land
geschehen ist. Eyn iglicher prüffe sich seibs/ was er zu
seyner nottürfft nemen / vñ dem gemeynen kassen
lassen soll.

Zuffs dritte/ solche weyße gehöret auch auff die
Bisthum/ stiftē vñ capitel/ die land vñ stedte vnd an
der gütter vnter sich haben/ denn solche bischoffe vnd
stiftē sind widder Bischoffe noch stiftē. Es sind ym
grund der warheyt weltliche herrn / mit eym geystli

chen namen/ darüb solt man sie weltliche herrn ma-
chen/ odder die gütter den armen erben vnd freunden
vnd dem gemeynē kassen austeylen. Was aber pfün-
den vnd lehen sind / solt man lassen bleyben den yhe-
nigen so sie igt ynnen haben/ vnd nach yhrem todt nie-
mant mehr verleyhen/ sondern vnter die armen erben
vnd ynn gemeynen kassen stossen.

Zuffs vierde/ Es stehen aber der klöster vñ stiffe
gütter zū teyl/ vnd pfündē fast viel auff dem wucher/
der sich igt ynn aller welt nennet den widerkauff vñ
hatt die ganze welt ynn kurzen iaren verschlungen /
sölche gütter muste man zuvor absondern von den erb-
gestiffen gütter wie den aussatz / den was ich droben
geratten habe/ will ich von den stiftungen gesagt ha-
ben / die an widerkauff / von rechten redlichen erb-
gütern gestiffet sind/ die stift aber auff widerkauff
gestiffet mag man wol fur wucher halten / denn ich
noch nie keynen rechten zinskauff auff widerkauff ge-
sehen odder gehört habe / darumb must man hie zuvor
den wucher büßen/ vnd eym yglichen widß geben das
seyne/ ehe mans yñ gemeynen kassen ließe komen / den
gott spricht / Ich byn feynd dem opffer dz vom raube
kompt. Es were den das man die nicht finden kunde
so mit dē widerkauff beschedigt sind/ das mocht den
der meyne kassen zu sich nemen.

Wie aber der widerkauff recht vnd vnrecht sey/
ist igt zu lang zuerzē/ ich habs gnugsam beschriben
ym sermon von dem wucher / daraus man den sich er-
kunden mag/ wie viel von sölchen pfreunden vñ stiffe
sey widder zu erstatten den zinsmennern/ den on zwey
ffel gar viel pfreunde lengest yhr haubtgelt widder
haben / vnd hören doch nicht auff zu saugen der zins-
männer schweyß vnd blutt/ das diß stuck fast der nö-
tigsten eyns ist/ da keyßer vnd künige/ fürsten vñ herrn

vnd yderman zu thun sollte.

Auffs funffte/ aus den Bettel Klöstern yn steden/
weren gütliche schulen für Knaben vñ meydlyn zu machē/
wie sie vor zeytten gewesen sind / aus den vbrigen
Klöstern aber/ möcht man machen heuser/ wo die stad
yhr dürffte/ den der Bischoffe weyhüg soll hie zu nicht
hyndern/ weyl Got nichts drum weysß/ doch wo man
diesen meynen radt wurde Christlich angreyffen/ wur
de sichs selbs geben / schicken vnd leren / mehr denn
man igt mit wortten kan furschlagen/ den die felle wur
den sich manchfellig vnd seltsam begeben/ da niemā
ynnen wol richten kan/ denn Christliche Lieb.

Wenn nu gott gebe/ das diser radt fort gieng/ so
wurde man nicht alleyn eyn reichen gemeynen kassen
haben für alle nottürffe/ sondern drey grosse vbel wur
den abgehen vñ auffhören. Das erste die Betteler/ da
durch viel schaden geschicht landen vñ leuten/ an seel
vnd gutt. Das ander / der grewliche mißbrauch mit
dem bann/ welcher fast nicht mehr thutt/ den die leute
te martert vmb pfaffen vñ münche gütter willen/ wo
nu die gütter ab werē/ dürfft man solchs bannes nicht

Das dritte/ der leydige zinskanff der grössist wucher
auff erden / wilcher sich bis her gerümbt hatt aller
meyst yn geystlichen gütern / dz er da selbst recht sey.

Wer aber diesem radt nicht folgē will/ odder seynem
geyrtz darynnē büssen/ dē lasse ich faren/ weys wol
das wenig annehmē werden/ so ist myr gnug / wen ey
ner odder zween myr folgeten / odder yhe doch gerne
folgen wollten. Es mus die welt bleyben vnd satan
der welt furst/ ich hab gethan was ich kan vnd schul
dig byn/ Gott helff vns allen/ das wyr recht faren vñ
Bestendig bleyben Amen.

In dem nahmen der heilygen
vngeteilten dreyfaldikeit Amē.

I
Wir Erbar manne/Radt/viertell
meister/Eldesten vnd gemeine
eynwoher der Stadt vnd dor-
ffer eingepfarter versamlüge vñ
kirchspiels zu Leysneck. Nachdē
durch die gnade des allmechtigē
gotes/ aus offenbarungē Christ-
licher Euāgelischer schrifftē/wir
nicht alleyne eyn beständigen glauben / sunder auch
gruntlich wissenn / empfangen / das alle ynnerliche
vnd eusserliche vermogen der Christglaubigen/ zu der
ehre gottes/ vnd liebe des nechsten ebenChristen men-
schen/ nach ordnungē vnd aussatzung gotlicher war-
heit/ vnd nicht nach menschlichem gutdücken/ dienen
vnd gereichen sollen.

Bekennen vnd thun kund hierumb gegenwertiglich/
Das wir fur vns vñ vnser nachkomen/ nach gehabtē
zeitigen rathe der gotlichen schrifftgelertē/ diese nach
folgende bruderliche vereynigungē / zwischen vnser
gemeinsamkeit/ die ytzunt ist/ vnd kunfftig sein wir-
det/ treulich vnd vnuerücklich gehalten zu werden/
vffgerichtet vnd beschlossen haben. Nemlich

Bestellunge des pfarrampts.

Wir wollen vnd sollen/ zu aller zeit/ vnser Christliche
freyheit/ suill die bestellung vnser gemeinen pfarr-
ampts/ mit beruffung/ erwellunge/ setzungē vnd ennt-

B

setzunge / vnser selen forger / alleyne zuuerkundung
des gottes worts vñ mitteilunge der Sacrament / be-
langen thut / nicht anders / dann nach aufsetzung vnd
verordnung gotlicher Biblischer schriffte / handelt /
vben vnd gebrauchten. Vnd ynn solchem Ertzgeistli-
chen furnemen / als die armen / einfeltigen / der gotliche
schriffigelerten / bewerlichen / wollgegrunte vnterwey-
sing vnd ratschlage / ynn warer demutt gehorsamli-
chen / durch die gnade gottes vnderwurffen vnd ge-
folgig sein / wie wir des eyne klare vertzeichnus bey
vns / ynn vnser gemeynen verwarung haben. vnd vna-
uerandert enthalten werden soll.

Vom anhoren gottlichs worts.

Wir wollen vnd sollen / auch ein yeder hauswirt
vnd hauswirtyn ynn vnserm kirchspiel / fur sich selbst
auch seyne kinder / vnd hausgesinde / dahin zuhalten
aus Christlicher liebe verpflichtet sein / das heylsame /
trostliche wort gottes / zu geordneten tagen vnd stun-
den / souill vns got gnade verleyet / treulich anhoren /
vnd zur besserunge einbilden.

Ehre vñ gebott gotes hādthabē.

Über der ehre gottes wollen vnd sollen wir haus-
wirte vnd hauswirtyn / souill wir von gote gnade ha-
ben / ein yeder ynn seinem haus / fur sich selbst / kinder
vnd hausgesinde / vestiglichen halten. O ffentliche
gottes lesterunge / vbermessig zutrincen / hurerey / be-
triebliche toppel spiell / vnd andere sinde vnd laster /
welche gotlichen gebotten gestracks vnd wissentlich

entlegen / mit ernstem vleis vermeiden / verhuten vnd
weren. Ab auch bey eynigem vnser gemeinsamkeit hvr
ynne verhentckniß oder vnfleis vermerckt wurde / soll
alsdan eine gantze eingepfarte versamlunge gut fug
vnd macht haben / sich hirumb anzunemen / durch ge-
burliche mittell / hulffe vnd zuthun der Obigkeit / sol-
chs zu würdiger straffe vnd seliger besserüg zubringen.

Vermogen vorrath vnd eyn- nahme zum gemeinen kassen.

II

Vff das nun vnser Chrißlicher glawbe ynn welchē
alle guter zeitlich vnd ewiglich von dem ewigen gott
durch vnsern hern vnd seligmacher Chrißtum / aus
lauttern gnaden vnd barmhertzigkeit / erworben
vnd vns mittgeteilet / zu eigentlicher frucht der brü-
derlichen liebe / vnd die selbige liebe ynn die warheit
vnd wercke der milden gutigkeit kōmen vnd gefürt
werden mogen / Haben wir erstgnante gemeyne einge-
pfarte versamlunge / fur vns vnd vnser nachkōmen /
ynn volkomener eynmütigkeit / ein gemeinen kassen ver-
ordent / erhaben vnd vffgericht / verordnen / erheben
vnd vffrichten / denselbigē hiermit gegenwertiglich
ynn krafft dieser vnser brüderlichen vereynigung / vff
meynung / masse vnd gestalt / wie volgett.

Zu dem vermogen vnd vorathe / ynn den gemeinen
kassen / sollen diese namhafftige stücke / zinße / guter /
gerechtigkeiten / gelt vnd habe / allenthalben zu hauffe
geschlagen / eingesamlet / gebracht / als ewig verwi-
dembt vnd einverleibt / sein vnd bleyben.

Eyn nabme pfarrguter vnd gerechtigkeitt.

B ij

Alle guter vnd gerechtigkeit/ Erblehen/ Erb vnd
gutter zinse/ Erbgerichte/ hawß/ hofse/ garten/ acker/
wiesen/ vorrache vnd farende habe/ nichts außge-
schlossen/ sonill allenthalben zum pfarrhe vnd seelso-
gen Ambt/ alhier bey vns/ durch die anfengliche stift-
ter vnd folgende mehrer/ dar zu gegeben/ verordnet/
vnd vber vorwerte zeit gehörig vnd ynn gebrauch ge-
wesen. Welche guter vnd gerechtigkeit allenthalb/
wir eingepfarte versamlunge/ wes wir von wegen
vnsers gemeinen pfarrambts/ sugs vnd rechts/ darā
hätten oder haben mochten/ zuerlangen. ynn allwe-
ge vnbeggeben/ für behalten/ ynnhalts der handelüg vñ
abschiede. derhalben zwischen dem Abte zum Buch/
vnd vns/ yn Churfürstlicher Cantzellei vnsers gne-
digstem herrn des Churfürsten zu Sachsen zc. ergan-
gen. Vnd yn diesem vnsers gemeinen kassen für han-
den seint/ desgleichen was zur Schulen vnd kusterey
gehörig/ auch ynn diesen kassen geschlagenn.

Eynnahme gotshawß guter gerechtigkeit.

Alle guter vnd gerechtigkeit/ Erblehn/ Erb vnd
gutter zinse/ Brucken zol/ barschafft/ silberweg/
Cleind/ vorrath/ farennde habe/ Vnd so allenthal-
ben an gewissen vnd zufelligen dingen/ vnsers gots-
hawße zustendig/ Sollen gantz vnd gar/ sambt den
briuelichen vrkunden/ vertzeichnussen vnd registern
daruber sagende/ Inn den gemeinen kassen miteinge-
zogen sein/ vnd bleybenn.

Eynnahme der vier altarleben vñ ander stiftungen guter vnd gerechtigkeit.

Die vier Altärlehen ynn vnserm gots hawse/
sollen furthyn/wan die yzigen belehnten altar priester
verstorben / ader die lehn süstent verlediget seint/
nicht meh: verlihen / sunder die vier hewßer sambe
den gutern / zinsen / einkomen / nutzungen / cleinodten.
vorrathe vnd farendehabe / mit den briuelichñ v: kün
den / verzeichnussen vnd registern / dar zu gehörig/
ynn den gemeinen kassen geb: acht werden / Vnd dar
zu alle begengnus / Jare tage / Ablaswechē ader Oc
tauen / vnd ander einlitzige stiftungen vnd almussen/
zum h: spital vñ anderswo / alles ynn gemeynē kassen
geschlagen

Eynnahme von Bruderschafften.

Was an barem gelde / zinskauffen / cleinodten sil
berwerck / vorrathe vnd farendehabe / zu den berübten
bruderschafften / des kalands / Sanct Annen / vnd der
Schwēnechte / bis anher / eingesamlet / vnd den selbi
gen zustendig ist / mit den briuelichen v: kunden / ver
zeichnussen vnd registern / allenthalben ynn diesen ge
meinen kassen geschlagen vnd verordent / dabey zu
bleybenn.

Eynnahme gotsgabe von handt wercken vnd bawerschafften.

Einlagen / Zunftgerechtigkeiten / ansprachen /
bussen / straffen / vnd koren / wes sich der dinge / bis an
her ynnhalb der Stadt bey den handwercken / vnd
außwendig vffm lande ynn dorffern / bey den bawern
yn gemeinem vnserm kirchspiell / ynn vorrathe / als
gottes gaben / versamlet / vnd furthyn vber yarlang /
versamlet werden / seint vnd sollen allenthalb / ynn
gemeinē kassen geschlagen / vñ miteingebracht werdē.

B ij

Eynnahme essende speiße vnd gelt yn die Almuskisten vnd geltstocke.

In vnserm gottes hawße seint verordent / vnd sol-
len allzeit ane verruckunge gehalten werden / zwey
vass odder radtkiste / dareyn / brott / kesse / eyer / fleysch
ander speyße vnd vorrathe / Vñ ein stock ader zwene /
dareyn gelt / vnd also beiderley / zu vnterhaltunge des
gemeinen fastens / eynzulegen. Desgleichen sollen die
almussen vnd milde handtreichung / so durch zwene /
aus vnsern verordenten / allzeit / wan vnser kirchspiel /
yn gotes hawß / yn versamlunge seint / von person zu
personen / zu erhaltunge der armen / gebeten werden /
auch ynn solche stocke zustundt gelegt vnd gewandt
werden / Vnd die stucke des vorrats / so verterblich
seint / sollen durch die verordenten / nach vermoge yres
buelhs / wie hernach volget / ane verzihe zu notturfft
vnter die armen außgeteylet / Was aber wehafftig
biss vff nechstfolgenden Sontag / enthalten / vnd
alsdan / zu nutze vnd bequemligkeit der armen / ver-
faßet werden.

Eynnahme gaben bey gesunden tagen vnd testament am todibette.

Under freye willige gaben / bey gesunden lebetage /
vnd testament am todibette / souill zu der ehre gottes
vnd liebe des nechsten / aus Christlicher andacht be-
scheen / es sey an gutern / barengeldt / kleindren / vor-
rathe vnd sarenderbabe / sollē gantz vnd gar zu diesem
gemeinem fasten gethan sein vnd bleyben / Auch treu-
liche vernahmunge durch vnser selensorger vffm pre-
digstuel / vnd sustennd / auch weyll die menschen bey

vermufft / am siechbette / mit verwilligung der an-
wartenden erben / ynn ordentlichen fellen zuthun.

Verwesunge des gemeinē kasten zubestellen.

III

Die verwesunge des gemeinen kasten / soll also be-
stellet vnd gethan werden. Nemlich / das alle iare ier-
lich / vff den Sonntag nach dē achtes der heiligen drey
Könige tag / vngewerlich / vmb eylffhor / eine gemeine
eingepfarte versamlunge / vffm radthawße alhier / er-
scheynen wollen vnd sollen / aldieselbst durch die gnä-
de gottis / ynn warem Christlichen glawben / eintrech-
tighen / zehen furmüden oder fursteher / zu dem ge-
meinē kasten / außm gantzen hauffen / ane vnderchied
die tuglichsten / erwelen / Als nemlich / zwene Erbar-
manne / zwene des regirenden Rats / drey aus den ge-
meinen burgern ynn der stadt / vnd drey aus den bau-
ern vffm lande / Welche zehen also erwelten / die burde
dieser furwesung vnd furmundschafft / alsbaldt vmb
gotes vnd gemeines nutz willent / gutwillig vff sich
nehmen vnd laden sollen / bey guten Christlichen ge-
wissen / vnangesehen / gunst / neidt / nutz / forchte / odder
einigerley vnzymliche vsache / nach yrem besten ver-
mogen / ynnhalts dieser gegenwertigen vnser verey-
nigunge / die verwesunge / eynnahme vñ außgabe / treu-
lich vnd vngewerlich zu handeln / pflichthaffigt vnd
verbunden sein.

Beschliessunge des kastens mit vier besondern schloßern.

Dieser gemeyner kaste vñ beheltnus / soll yn vnserm
gotshawße / an dem orthe / do es am sicherstē / verwart
sein / vnd mit vier vnderchiedlichen besondern schlo-

ffen/ vnd schluffeln verschloffen werden/ also das die
Erbarmante einen/ der Rath einen/ die gemeine ynn
der Stadt einen/ vnd die Bawerschafft vffm lande ei-
nen sonderlichen schluffell haben.

Die vorsteher sollen alle sonstage bey sammen sein.

Alle sonstage Im iare/ von eylffhora bis vmb zwey
zur vesper zeit/ sollen die zehen vorsteher/ ynn vnserm
gemeinē pfarhofe/ ader ynn Radthawße / bey sammen
sein/ vnd also yrer vormundschaft vleissig pflegen/
vnd gewertig sein/ alle sembtlich radtschlagen vnd
handeln/ damit die ehre gottes/ vnd die liebe des ebē
Christen menschen/ ynn ganghafftiger vbung / erhaltē
vnd zu besserunge angeschickt werden moge/ Vnd sol-
len solche yre radtschlege / ynn vff:ichtiger trewer ge-
heyne/ gehalten/ vnd vnordentlicher weisse / nicht
geoffenbaret werden / Ab etliche aus Inen/ nicht all-
zeit entgegen / vnd redlicher vrsache verhindert/ soll
gleichwoll der mehrerteyll/ zu handeln vnd vo:faren
macht haben.

Drey bucher: dar ynn alle guter gerechtigkeitt vnd vorwesunge angezeichēt.

Drey bucher oder register / sollen die zehen vorste-
her vff die zeit/ aller Sonstage/ fur handen haben
Das heubtbuch/ dar ynn solle beschrie- (Nemlich
ben sein/ vnd furthyn werden/ diese vnser bruderliche
ve:eynigunge / wie die selbige besigelt ynn kisten ligt
Alle briueliche vrkunde/ stiftungs briue / vortzeich-
nus vnd erbregister/ vber alle guter vnd gerechtigkeitt
ten/

ten/so allenthalben yn gemeynen kassen/wie oben/gebraucht/ vnd eingebacht/ vnd künfftiger zeit dareyn gebracht vnd kommen werden

Das handelsbuch/dareyn sollen alle handelug/radt/ schlege / abschiede / erkundunge / nachforschung vnd beschlies/ so allenthalben bey vñ vber der vorweisung eynnahme vñ außgabe des gemeinē kassens / bescheē/ geubt vnd vortzogen/ eigentlichen eingeschrieben vnd vertzeichēt werden/daraus man sich allzeit/notturfftigs beschieds/ zuerholen haben moge.

Das Jarrechen Register / dareyn sollen beschrieben werden anfänglich/ eyn volständige vertzeichnis vñ Inuentarium/ aller stücke des vorrats / farennder habe kleind / si. berwerck vñ barschafft an gelde/ ein igliches mit rechter vnderschiedt/ des gewichts gah vñ mass/ den vorgemelten zehen vorstehern / als ein eynnahme ynn yrhem ankomen eines iglichen Jares/ stückweise vbergeantwurt/ vnd widerumb berechnet werden sollen/ Hiereyn sollen auch alle Sonntag: wochentlich/ alle vnd igliche eynnahmen/ vnd außgaben/ beschriebē werdē/ Alles nach ynnhalt einer gemeinen rechnungs forma / welcher sich eine ganze versamlunge / vereyniget / vnd nach gelegenheit hinfurder zuvereinigen haben wirdt / dauon allwege ein solch gemacht register/ mit seinen notturfftigē capiteln geordnet/ vff den tag der erwelunge/ den nawenzehen furstehern/ durch die alten/ gefasset vnd beschrieben/ vberreicht werden soll / damitte schädliche yrthum vud verswimmis furkomen. Vnd wan diese drey bucher wie oben / gebraucht wurden/ sollen sie als baldt widerumb ynn gemeinen kassen eingeschlossen werden.

Alle einkomen vnd schulde eynnahmen.

C

Die zehen vorsteher / sollen mit gantzem vlets alle
zinsze/vffhebüge/einkomen vnd schulde/ beide stand-
haffige vnd zufellige / mahnen/ vnd yn gemeinen ka-
sten einbringen/ sovil ymer moiglich / vnd ane vnder-
drückunge der armen bescheen kan/ ynn vnuorruefliche
wesenn vnderhalten

Ambt zweier bawhmeister.

Zwene Bawhmeister / sollen die zehen vorsteher
vnter sich selbst verorden/ welche beyde/ mit rathe vñ
wissen der andern achte/ versorgen sollen/ die gebewh-
de/ des Gortshawss/ der Brucken/ des pfarrhofes/ der
Schulen/ der kusterrey/ der hospitalen / Auch das die-
se beyde/ ynn gortshawße/ mit zweien seckleyn oder ta-
ffeln / so offft vnnsere eingepfarte versamlunge gegin-
wertig/ die almussen/ zu erhaltung der armen / bitten/
Vnd alsbald ynn die beyde dartzu verordente gelt-
stöcke/ offentlich einschutten / davon die schlussell ynn
gemeinem kasten sollen enthalden / vnd durch die ze-
hen fursteher sambtlich/ das gelt hieraus alle sonstage
genomen/ furder ynn gemeinen kasten gelegt / vnd ynn
das Rechenregister eigentlich beschriben werde fall.
Auch die almussen / ann essender speisse vnd vorrathe/
welche verderblich/ nach dem es eins yeden Sontags
fur notturfftig vnd gut angesehen/ vnd durch die zehē
vorsteher sambtlich beschlossenn/ teglich vnter die ar-
men austeylen. Was aber wechhafftiger stücke/ sollen
aus den Almuskasten genohmen / vnd an bequemen
orthen ynn gortshawße/ allwege bis vff einē Sonntag/
verwart / vnd also furder nach ermessunge der zehen
forsteher/ fur die armen aufgewandt werden.

Frembde beschwerügen abgelegt

III

Nach dem wir Erbarmanne/Rath/viertelmeister
Eidestatt / vnd gemeine einwooner der Stadt vnd dorff
fer vnser kirchspiels / für vns vnd vnser nachkomen
yn krafft dieser vnser vereinigung / beschlossen / vnd
diese merckliche beschwerung / damitte eine ganze
eingepfarte versamlunge vber die masse / als von den
frembden/ertichten/vnnoturfftigen armen vñ mussig
gengern beladen / vnd yn vnserm selbst mangell vera
teufft gewest / aus rathe der gotlichen schrifftgeleerten
abgewandt vnd vffgehabē yn massen auch abgewad
vnd vffgehaben sein vnd bleyben sollen Nemblich.

Terminen abgelegt.

Keine monche/welchs ordens auch die seint/sollen
furtmeh: ynn vnserm kirchspiell/ yn der Stadt noch dor
ffern/eyncherley terminen haben/ darumb ynē auch
die die terminenenser/aus dem gemeinen kassen / vñ
dem selbigen zugute/nach zimlicher widerung/sollen
vermugert werden

Betteln der monche: stationierer vnd kirchenbitter abgethan.

Keinem münche/ keinem stationierer noch kirchbit
ter/ soll yn vnserm kirchspiell/ yn der Stadt vñ dorffern
zu betteln ader zu betteln lassen/ gestattet noch verhan
gen werden

Betteln fremder schuler abgelegt

C 4

Reyn fremd schuler sall ynn vnserm kirchspiell ynn
der stadt noch dorffern zu betteln geliden werden /
Will aber yemand yn die schule bey vns gehen / & mag
ym selbst seine kost vnd narunge verschaffen.

Bettler vnd bettleryn abgelegt.

Keyne betteler vnd bettleryn sollen ynn vnserm
kirchspiell ynn der stadt noch dorffern / geliden wer-
den / dann welche mit alder oder krankheit nicht be-
laden / sollen arbeiten / ader aus vnserm kirchspiell /
aus der stadt vnd dorffern / auch mit hulffe der obrig-
keit / hynwegt getrieben werden / Die aber aus zu sel-
len bey vns verarmen / ader aus krankheit vnd alder /
nicht arbeiten konnen / sollē durch die verordneten zē-
hen / aus vnserm gemeinen kassen / zimlicher weisse ver-
sehen werden / yn massen hiernach volgett.

V Ausgabe vnd versehunge ausm gemeinen kassen.

Hierumb wollen vnd sollen nu furthin wir einge-
pfarre versamlunge vñ vnser nachkomen / aus vnserm
gemeinen kassen / durch die zehen erwelte vnser vor-
steher / so weit sich vnser vermogen / mit gotes gnaden
erstrecken wirdet / ernehren / versehen vnd erhalten /
Vnd die ausgaben wie volget / nach gelegēheit / thun
vnd darlegen. Nemblich

Ausgabe des pfarr Ambts.

Dem gemeinen vnsern beruffenen erwelten see' sor-
ger ader pfarrer / zu sambt einem auch vnserm beruffe

nen prediger / so eym pfarrer (welcher doch selbst sein
pfarrlich ambt / mit verkündigung des gottis worts /
vnd andern thun können vnd wissen soll) zu hulffe zu
geordnet / vñ dar zu ein Cappellan / ab es die notturfft
erfordern wurde / sollen die zehen vorsteher / aus ein-
trechtigem beschliess der gannzen versamlunge / mit
einer namhaffigen summa geldes / Vnd etlichen
genyesslichen vorrath vnd nutzunge / ligender grüde
vñ guter / alle Jare ierlich / ye den vierdenteyll / vff eine
quatemper vnd viertell Jares / zu yrer zimlichen not-
turfft vnd vffenthaltung vorsehen / vnd aussin gemei-
nen kassen gegen geburlicher quitantz vberreichen /
An welchem yare gelde / vorrath vnd nutzunge / als
einer versorgung / sie gesettiget sein sollen / mit keiner
ley weisse etwas mehr / von den eingepfarten personen
vnd menschen / zusuchen noch zuentpfahen / es weren
dan vngesuchte ledige freye erbietungen vnd gaben /
sunder sollen sich nach der ordenunge vnd vnterwey-
sunge / mit dem / vnd auch der verwesunge des gemei-
nen seelsorgen Ampts / der gotlichen schrifftgelerten /
halten / Welche ordenung yn vnserm gemeinen kassen
verwart / vnd durch die zehen vorsteher / alle Sontage
vleißig soll bewogen vnd gefordert werden / damitte
an dem seelsorgen ambt / kein abbruch geschee.

Ausgabe für die Lusterrey.

Dem kirchner ader kuster / welchem von einer ver-
samlung / das gotes hawfs zuerschliessen / vnd die
zimlichen dinst dabeu zuthun / beuolhe / soll durch die
zehen fursteher / aussin gemeinen kassen ein namhaff-
tig yaergelt / vnd etlicher genyesslicher vorrath / auch

Wurzung / vff die vier viertell iares gegeben werde /
wie solchs durch die versamlung beschlossen / vnd yn
der schriftlichen ordnung / des gemeinen seelsorgen
Ampts / wie obin / zu sambt der kisterey dinsten / mitbe-
griffen.

Ausgabe fur die zucht schulen.

Einem schulmeister fur die jungen knaben / zuberma-
ffen / setzen vnd entsetzen / sollen die zehen verordnete
fursteher yn nahmen vnser gemeinen eingepfarten ver-
samlung / macht vnd beuelh haben / nach rathe vnd
gut ansehen / vnser erwelten seelsorgers vnd eins pre-
digers / vnd ander gotlichen schiffgelehrten / damitte
ein frommer vntadlicher wollgelerter man / zu Christ-
licher ehlicher vnd erbarer zucht vnd vnterweysung
der iugent / als einē hochnotigen ampte furgesetzt wer-
de / welcher schulmeister yn seiner zucht / leb:e / leben
vñ regierung / nach vermogen der ordnung vnser ge-
meinen seelsorgenampts / wie obin / ym vorrathe vnser
kassens furhanden ligend / sich richten vnd vnter-
dert zuhalten / verpflichtet sein soll / darub aus vnserm
gemeinen kassen ein namhaffig iargelt vnd etlichen
vorrathe / vff die vier viertell iares / nach beschliefs ei-
ner gemeinen versamlung / durch die zehen fursteher /
dem selbigen schulmeister / soll gegeben vnd vernuget
werden / vnd soll daruber nichts mehr / aus vnser ein-
gepfarten versamlung / wie die yn vier vnderschieden
obin angetzeigt / suchen noch entpfahen / Aber von
frembden schulern / welche alleyne vff yre selbst eyge-
ne kost / vnd nicht vff bettley alhier sollē gelidten wer-
den / mag der schulmeister / nach ermessung eines pfar-
rers vnd predigers / sambt der zehen fursteher / billiche
belonunge nehmen / Also das auch / den selbigen frembden

Christliche zucht vñ lehre / mittgeteylet werde / Vff
diss schullambt vnd regierung der iugent / sollen vn-
ser seelsorger / prediger vñ zehen fursteher / ein vnnach-
lessig treulich vffsehen haben / vnd alle sonntage / derwe-
gen notdurfftig bedencken vnd ratschlag halten / vnd
mit gestracketem ernst handthaben / Dergleichen
fall aus vnserm gemeinen kassen / durch die zehen fur-
steher / eine ehliche / betagte / vntadliche weibs person
mit eym iaergelde / vñ etlichem vorrathe versehen wer-
den / die iungen meidlen vnder zwelffiaren / yn rechtli-
cher Christlicher zucht / ehre vnd tugent / zu vnterwei-
ßen / vnd nach ynhalt der ordenunge / vnser seelsorg-
amts / deutsch schreyben vnd lesen lernenn / etliche
namhafftige stunden / bey hellem lichten sonnenscheyn
vnd an eym ehlichen vnuerdechtigen orthe / vnd da-
ruber auch nichts mehr / aus vnser versammlung suchen
noch empfahen / Aber von frembden meidlein / ab die
anderswo anher geschickt / yn die deutsche schule /
mag solche weibsperson / nach rathe der zehen furste-
her / mogliche belonung auch nehme / vnd die zehen fur-
steher / sollen ye mit hochem vleis / vff die zucht vnd
regirung dieser deutschen schulen vnd iungen meid-
leyn / vffsehen haben / Damitte Christliche zucht ehre
vnd tugent / vnuerrucklich erhalten werde.

Aufgabe fur die gebrechlichen vnd alten armen menschen.

Die menschen / so yn vnser eingepfarten versam-
lung vnd kirchspiell / auß zufallen bey vns verarmen / vñ
yren freunden / ab sie etliche vermogliche der selbigen
betten / mit hulffe verlassen waren / Auch welche aus

francheit oder alder/nicht arbeiten können/vnd not-
turfftig arm weren / sollen durch die zehen fürsteher /
wöchentlich alle sonntage / vnd sustend nach gelegen-
heit / aus vnserm gemeinen kassen erhalten vnd verse-
hen werden / Also / das sie yre leib vnd leben / gotte zu
ehre vnd lob / aus mangell notturfftiger hantunge /
Kleidung / nahrunge / vnd wartunge / ferner zu trencken
schwechen vnd verkurtzen / aus Christlicher liebe / ver-
hutter sein mogen / Vnd ye von keinem armen / vnter
vnser versamlunge / solche stücke der teglichen not-
turfft / öffentlich geruffen / geklaget vnd gebettelt /
werdē durffen / darumb sollen die zehen fürsteher / mit
grossen stercken vleis / erkundunge vnd nachforschung
fürwenden / vnd warhafftig gruntlich wissen haben /
aller solcher armen / wieobin / yn der stadt vñ dorffern /
ynnerhalb vnser gantzen kirchspiels / vñ daruber alle
sonntage ratschlagen / vnd die nahmen der ienigen ar-
men / welche also erforschet / vnd ynen hulffe zuthun /
beschlossen / sollen zusambt dem beschlossenen ratschla-
ge / yn das handellbuch / klerlich eingeschrieben werdē
damitte das vermogen aus vnserm gemeinen kassen /
ordentlich außgeteylet werde.

Außgabe verschüßge der weyhßen vnd armen kinder.

Arme verlassene weyhßen / sollen mit zucht vñ leibs
notturfft / bis sie yre broth verdienen vnd erarbeiten
können / durch die fürsteher / auffm gemeinen kassen /
ynnerhalb der stadt vnd dorffern / vnser gantzē kirch-
spiels / nach gelegenheit versorget werden / Ab auch
vnter solchē weyhßen / ader armer vnvermögender leu-
te kindern / iunge knaben befunden / welche zu der schu-
le woll

le woll geschickt/ vnd begreifflich der freyen kunste vñ
schriffte sein wurden / die sollen neben den andern ar-
men menschen/ durch die fursteher/ auffm gemeinē ka-
sten/ erneret vnd versehē werden/ Vnd die andern kna-
ben zur arbeit/ handtwercken/ vñ zimlichen gewerben
gefördert werden/ Die iungfrawen vnter solchen ver-
lassen weyhsen/ desgleichen armer leutte tochter/ sol-
len auch durch die fursteher / auffm gemeynen kassen/
zū ehstande beraten werden/ mit einer zimlichē hulffe.

Ausgabe versehunge hawßarmer leutte.

Handtwercks leutten/ vñ andern hawß armen leu-
ten / die yn ehlichem oder witwen stande/ yn der stadt
vnd dorffern/ ynnerehalb vnser kirchspiels/ wonhaff-
tig seint/ vnd nicht vermogen / noch süstend anderswo
hulffe haben/ yre handtwercke burgerlich/ vñ bawers
narung redlich/ zutreyben vnd arbeiten/ sollen die fur-
steher auffm gemeinen kassen / zimliche furstreckunge
thun/ vff mögliche tagezeit wider zubezalē/ Welche
aber/ vber yre trewe erbeit vnd vleis/ solchs nicht ver-
mochten wider zugeben/ denen fall es/ als zu yrer not-
turfft/ vmb gotes willen erlassen werden / solche geles-
genheit / fall durch die fursteher eigentlich erkundet
werden.

Ausgabe versehunge fremder einkömlinge.

Frembden einkömlingen/ welchs stands / sie man-
nes oder weibes personen weren / vnd Christlich brü-
derliche zueersicht/ zu vnser gemeinen versamlunge ha-
ben/ vnd ynnerehalb der stadt oder dorffern yn vnserm

D

Kirchspiell / mit yrer arbeit muhe vñ vleis yre narunge
suchen worden / sollen die zehen fursteher trettliche for-
derunge thun / auch aus vnserm gemeinen kassen / mit
leyhen vnd geben nach gelegenheit zimliche zu hülffe
komen / damitte auch die frembden nicht trostloß ver-
lassen / vnd fur schanden vnd offen sunden errettigett
sein mogen.

Ausgabe fur enthalt vnd vffrich- tunge der gebewhde.

Teglichen enthalt vnd besserung der gebewhde
nach narwe gebewhde / Nemlich an diesen folgenden
orthen / dem gemeynē kassen zustendig / Es gotis harß
die Muldenbrücke / der pfarrhoff / die schule / die küsterey / die hospitalh / sollē die zehen fursteher / mit gutem
vleis vnd forsichtigkeit / auch mit rathe der bawh fur-
stendigen / vnd bewerter bawhleute / berathschlagen /
bestellen / thun vnd vollfuren lassen / vnd die zugehori-
gen notturffe mit beqwemigkeit yn vorrathe verschaf-
fen / vnd auffm gemeinen kassen die darlegung thun /
auch durch yre zwene bawmeister fuhren / vnd ander
handarbeit nach hergebrachter gewonheit bey n leu-
ten yn der stadt vñ vffm lande / sonderlich zur bruckē /
durch bethe zuerlangen.

Ausgabe getreide kauffen yn ge- meinen vorrath.

Vnser eingepfarten versamlunge zu einem gemei-
nen narze / sollen die zehen fursteher aus vnserm gemei-
nen kassen / neben der zulegunge eins Radts aus yrer
stadtkamer / eine redliche summa vnd anzahl korns vñ
erbeis / vff die schuteher wßer / so dem Rathe vnd ge-
meinem kirchspiell zustendig / yn vorrathe einkauffen

vnd verschaffen solchen vorrath / yn willfeilen iaren
getreide kaufen / nicht angreifen / sonder allwege meh
ren vnd stercken / damitte die einwoner gemeiner ein
gepfarten versamlunge / allenthalb yn der stadt vnd
dorffern / yn zeit der anligenden notturfft / yn verkauf
fen / leyhē vñ geben / wie solchs durch die zehen furste
er fur gelegen vnd beqweme angesehen wirdt / zu sol
chem vorrathe durch die gnade gottes / zuflucht vnd
leibs narunge habē mögen / Was auch an getreide vñ
ackerleuten yn der stadt oder bawern vñ in lande / ge
meinem nutze zu gute / aus milder handt gegeben ader
zu testamenten bescheiden / vñ vber die erhaltung der
armen leute / wie obin / vberbleiben wurde / soll auch zu
diesem gemeinem vorrathe geschlagē / vnd wie gehort
zur notturfft der ganzen eingepfarten versamlunge ge
braucht werden.

Ierliche zulage yn gemeynen ka- **VI** **sten zuthun.**

Wo auch die zinsē / vñ hebungē / gefelle vnd zugen
ge / yn furmögen vñ vorrathe vnser gemeinen kassens
wie obin stuckweise angezeigt / nicht gnugsam zur
erhaltung vnd versorgung vnser pfarrambts / ku
sterey / schulen / der notturfftigen armen / vnd gemeiner
gebewhde / yn massen ordentlich nacheinander aufges
setz / haben wir E. barman / Rath / viertellmeister /
eldesten / vnd gemeine einwoner der stadt vnd dorffer
vnser ganzen kirchspiels / fur vns vnd vnser nachko
men / yn krafft dieser vnser bruderlichen vereynigung
eintrechtlich beschlossen vñ verwilliget / das ein yea
der E. barman / burger vnd bawer / yn dem kirchspiel
wonhaffig / nachdem er hat vnd vermag / fur sich sein
weib vnd kinder / ierlichen ein gelt zu legen solle / dante
die heubtsomma / so sich eine gemeine eingepfarte ver

amlunge/ yn yrem Bedencken vnd ratschlage/ aus der
yarrechnung/ als fur nottu ff. ig vnd gnugsam/ Belerr
nen vnd erkunden wurde/ fur solh aus zub: engen vnd
zuerlangen sein moge/ Hierzu sollen auch/ so weit sich
vnsere kirchspiell erstreckt/ alle hawßgnossen/ dienstge
finde/ knapschafft/ der handtwercke/ vñ andere perso
nen/ welche nicht hewßlich besessen/ vnd doch vnser
pfarrechte sich mitt frawen vnd geprauchten/ eine yede
person/ ein silbern groschen/ allwege vff eine quatem
per vñ viertell yares/ drey nawe pfennig/ als den vier
den teyll desselbigen groschen/ yerlichen zuhulffe rei
chen/ welchs ein yeder hawßwirt oder hawßwirtyne
vleissig einb: engen/ vnd funder den zehen furstehern/
vff igliche quatemper vberantworten soll. Vnd eine
eingepfarte versamlung wollen vnd sollen sich yzude
vnd kunfftiglich/ solcher yerlichen geringen zulage vñ
hulffe/ zu der ehre gottes/ vnd liebe des eben Christen
menschen/ nicht beschweren/ yn Betrachtung das hiesur/
eine lange ewige zeit/ beide/ die wonhaffige vñ nicht
wõhaffige/ durch vnser gemeyne kirchspiell/ mit vber
messiger vntreglicher beschwerunge vnd abetzug/ yn
mancherley weysen vnd listen/ ane vnderlass durchs
gantz yær vberladen vñ außgesogen/ welcher dinge
numaln/ durch die gnade gottes/ widerumb yn ware
freyheit des Christlichen geists/ gewandt vnd komen
seint/ vnd eym yeden Christen/ mit hochstem vleis zu
verhütten/ solche Christliche freyheit zubedeckunge des
schentlichen geitzs/ nicht missbrauchten.

VII Dreymalh ym iare gemeine ver samlunge zuhalten.

Dreymalh ym iare/ als Nemlich/ den sonntag nach
dem achten tage der heiligen dreykönige/ den sonntag

nach sanct Urbans tage / vnd den sonntag nach sanct
Michaels tage / wollen vñ sollen / eine gantze gemeine
eingepfarte versamlunge / vmb ey!ff hora / vffm radts
hawße zuhauffe komen / vnd zum wenigsten bis vmb
zwey hora / nach mittage also beharren / erstlich diese
vnsere Bruderliche vereynigunge / öffentlich verlesen vñ
anhoren / aus vnterricht vnsere zehen verordenten fur-
steher / mit furlegung yrer handell vnd rechenbucher /
vnd süstend aus vnsere aller gemeinem Bedencken / die
verwesunge / eynnahme vnd außgabe / vnsere gemeinē
kastens / vnd süstend allenthalben / die notturfft vñ Be-
quemenigheit / zu beradtschlagen / auch durch die gnade
gotes / entlich zu beschliessen / damitte diese Bruderliche
vereynigunge / nach gelegenheit des gemeinē vermo-
gens vnd vorradts / erhalten / vnd nicht yn abnemen
kome / Ab auch ymands aus gemeynē kirchspiell / vff
solche drey bestimbte tage / nicht gegewertig sein kun-
de / wie doch ane mercklich grosse vsache sich nymad
dardn eroffern solle / nichts weniger wie obin / Berurs
durch den hauffen / ordentlich verfahren werden.

Fursteher yre volstendige iarrech- nung zuthun.

Vnsere zehen verordenten fursteher / sollen alle yar-
ierlich / vff den sonntag nach dem achten der heiligen
dreyer konige / vñ volgend tage / nacheinander yre ganz-
ze iarrechnung / von verwesunge / eynnahme vnd auß-
gabe / vnsere gemeynen kastens / durch yre handell vñ
rechenbucher / vnd süstend mit yrem muntlichē Bericht
öffentlich yn gegenwertigkeit vnsere gemeinen versam-
lung / ader einer mercklichen anzahl vñ außschuß / vñ
wegen vnd an stadt ganzer versamlunge / wie es die
gelegenheit geben will / thun / furwendē vnd volfuren

D iij

Nachdem die forma vñ vnterricht / zu solcher yarrech-
nung aus gemetnem beschliess einer versamlunge / vff
den ersten tag yres ankomens / wieobin bemeldet / ge-
macht / vnd den furstehern vbergeantwurt ader zuge-
stellet worden ist / vnd wan solche rechnung von den
furstehern bescheen vnd angenommen wurden / sollen
die von einer versamlung wegen / mit vleissiger danck-
sagung der selbigē nach aller notturff / ledig / queid /
vnd loss gesaget werden / vnd als baldt sollen sie vn-
sern nawerwelten zehen furstehern / eynantwurten vñ
vberreichen den gemeinē kassen / mit sambt allen brie-
uelichen vnkunden / vertzeichnussen vnd register / auch
die drey bucher das heubtbuch / das handelsbuch / die
yarrechenbucher / souill der selbigen gemacht seint / vñ
daneben lauts des ynuentarien / alle stücke die nach
beschlossener yrer rechnung / ym vorrathe vnd restat
verblieben / getreide genyßlicher vorath / farende ha-
ben / kleind / silberwerck / barschafft an gelde / allerley
notturff / zugebewhdē / alles nach rechter vnderschied
des gewichts / zcalh vnd mass / volkümlich anweisen
vnd vberantwurten / vnd solche vberantwortung soll
von nawen ordentlich yn ein ynuentariū vñ verzeich-
nis anderwitt beschriben / vnd durch die erbarman-
ne / rethe / vnd vier handtwercke / yn nahmen ganzer
versamlunge / besigelt / vnd yn gemeinen kassen widers
rumb darauff zuberechen / hinderlegt werden.

Die nawen fursteher erholunge

Beyn alden zuhaben.

So mogen auch die nawē fursteher / soofft es ynen
notd sein wirdt / bey den alden erholunge haben / wel-
chs sich die alden fursteher / vmb der ehre gottes vnd
gemeines nutz wülen nicht beschwerē / sunder treibē

unterricht vnd rath mittheilen sollen.

Zu warer vrlunde/ vnd vff das diese vnser burbers
liche vereynigunge/ yn allen yren obgeschriebenen artia
keln/ stucken vnd puncten/ nicht anders / dan alleyne
zu der ehre gottes/ vñ liebe des eben Christen mensche
vñ also gemeinen nutze zu gute/ durch eine eingepfar
te versamlung alhier zu Leysneck/ zu aller zeit soll ge
handelt / gebrauchet vnd gehandthabt werdē treulich
vnd ane alle geferde / haben wir erbarmanne/ mit na
men Baltasar vō arras / Bastian von Kotteritzsch vñ
Sigmundt von Lauffe/ vnser angeborne Ers in sigell/
Vñ wir 8 radt vnser stadt secrett/ Vnd wir geschwor
ne handtwercks meister der vier handtwercke. Nemb
lich/ Tuchmacher/ Becken Schuster vnd Botticher/
vnser gewonliche handtwerchs sigill / von wegen vñ
vff bitte aller vnd iglicher einwoher / yn der stadt vñ
dōffern/ vnser kirchspiells / mit offentlicher rechter
wissentschafft / far vns vnd vnser nachkomende ein
gepfarte versamlunge/ an diese gegenwertige vnser
Beschreybung thun anhangen. Gescheen vñnd geben
zu Leysneck nach Christi vnser lieben Herrn geburt/
tausent funffhundert vñ yn dreyvndzwenzigsten yare.

QA 2/9 2238

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a historical or legal document.

Handwritten initials or a signature in blue ink, possibly "A.C."



ULB Halle

3

005 960 827







B.I.G.

Farbkarte #13

Vg
2238



ns gemein-
stens.

ie die gey-
er zu han-
nd.

Luther.

xij.